

Bisherige Fassung	Neuer Vorschlag
§ 1	§ 1
Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes	Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes
(1) Die Landkreise Böblingen, Calw und Freudenstadt sowie die Landeshauptstadt Stuttgart	(1) Die Landkreise Böblingen, Calw, Freudenstadt und Rottweil sowie die Landeshauptstadt Stuttgart
bilden unter dem Namen	bilden unter dem Namen
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen
einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	
§ 4	§ 4
Beteiligung	Beteiligung
Am Zweckverband sind	Am Zweckverband sind
der Landkreis Böblingen mit 51,07 % (71.500 t/a), die Landeshauptstadt Stuttgart mit 17,93 % (25.100 t/a), der Landkreis Calw mit 21,36 % (29.900 t/a) und der Landkreis Freudenstadt mit 9,64 % (13.500 t/a)	der Landkreis Böblingen mit 51,09 % (82.000 t/a), die Landeshauptstadt Stuttgart mit 15,64 % (25.100 t/a), der Landkreis Calw mit 18,63 % (29.900 t/a), der Landkreis Freudenstadt mit 8,41 % (13.500 t/a) und der Landkreis Rottweil mit 6,23 % (10.000 t/a)
beteiligt. Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz des RMHKW zustehende Verbrennungskontingent entspricht seiner Beteiligung.	beteiligt. Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz des RMHKW zustehende Verbrennungskontingent entspricht seiner Beteiligung.
§ 6	§ 6
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung besteht aus 34 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden der Landkreis Böblingen 18 Vertreter die Landeshauptstadt Stuttgart 6 Vertreter der Landkreis Calw 7 Vertreter der Landkreis Freudenstadt 3 Vertreter	(1) Die Versammlung besteht aus 34 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden der Landkreis Böblingen 18 Vertreter die Landeshauptstadt Stuttgart 5 Vertreter der Landkreis Calw 6 Vertreter der Landkreis Freudenstadt 3 Vertreter der Landkreis Rottweil 2 Vertreter
§ 7 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Die 11 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen 7 dem Landkreis Böblingen, 2 der Landeshauptstadt Stuttgart, 2 dem Landkreis Calw angehören, werden von der Versammlung gewählt.	§ 7 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und seine 4 Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Die 10 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen 7 dem Landkreis Böblingen, 1 der Landeshauptstadt Stuttgart, 2 dem Landkreis Calw angehören, werden von der Versammlung gewählt.

§ 8 Verbandsvorsitzender (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.	§ 8 Verbandsvorsitzender (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster, zweiter, dritter und vierter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; jeder von ihnen muss einem anderen Verbandsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 angehören. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
§ 10 Eigenvermögen des Zweckverbandes (2) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf 1.321.920,06 € festgesetzt.	§ 10 Eigenvermögen des Zweckverbandes (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf 1.550.000 € festgesetzt.
§ 14 Auflösung des Zweckverbandes (1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit einer Mehrheit von 69/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird im Verhältnis der Beteiligungsquoten (§ 4) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt.	§ 14 Auflösung des Zweckverbandes (1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit einer Mehrheit von 69/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. (2) Für die einzelnen Verbandsmitglieder werden in Bezug auf den in der Bilanz des Zweckverbandes ausgewiesenen Gewinnvortrag Unterkonten eingerichtet, die den auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden jeweiligen Betrag ausweisen. (3) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird im Verhältnis der Beteiligungsquoten

	(§ 4) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt. Dies gilt nicht für die für die einzelnen Verbandsmitglieder eingerichteten Gewinnvortragsunterkonten gemäß Abs. 2. Diese werden entsprechend ihrem jeweiligen Ausweis zum Stichtag der Auflösung des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder ausgezahlt. Dabei wird auch das Jahresergebnis des letzten Wirtschaftsjahres vor der Auflösung des Zweckverbandes den Gewinnvortragsunterkonten anteilig zugerechnet.
--	---